



# Auch Gelegenheits-Babysitter müssen AHV bezahlen

**Babysitter, die unter 2300 Franken verdienen, sollen keine Sozialabgaben zahlen. Das fordert CVP-Nationalrätin Schneider-Schneiter.**

Von Isabelle Frühwirth

*Bern.* – Einmal in der Woche hütet die 20-jährige Evelyne die zwei kleinen Kinder ihrer Nachbarn für ein paar Stunden. Rund zehn Franken verdient sie pro Stunde. «Mir macht das Babysitten immer Spass und ein kleiner Verdienst neben dem Studium ist ja nie schlecht», sagt sie.

Doch dieser Verdienst ist illegal: Ihre Nachbarn zahlen nämlich keine Sozialversicherungsabgaben auf ihren Lohn. «Ich wusste gar nicht, dass das nötig ist», sagt Evelyne. Auch ihren Nachbarn sei dies mit Sicherheit nicht bewusst. Eine ihrer Freundinnen hat gar in einem 40-Prozent-Pensum als Babysitterin gearbeitet, ohne dass ihre Bekannten Sozialversicherungsabgaben für die Babysitterin eingezahlt haben.

## Unabsichtliche Schwarzarbeit

Eine solche Praxis ist nicht rechtens, das berichtete diese Woche der «Tagessanzeiger». Für volljährige Babysitter sind Beiträge für die AHV und andere Sozialversicherungen nötig – sogar wenn der Babysitter nur ein einziges Mal von den Eltern engagiert wird.

Für Elisabeth Schneider-Schneiter, Baselbieter CVP-Nationalrätin, ist das Unsinn: «Ich bin überzeugt, dass viele Familien nichts von dieser Regelung wissen und so unabsichtlich Schwarzarbeit zulassen.» Selbst unter ihren Nationalratskollegen wisse kaum jemand von dieser Regelung. In ihrer gestern eingereichten Interpellation an den Bundesrat fragt sie deshalb nach der Verhältnismässigkeit der Sozialversicherungspflicht für Babysitter. Wer gelegentlich ein Baby hütete, erziele vermutlich kaum einen Lohn von 2300 Franken. Erst ab diesem Betrag gilt in anderen Branchen eine Sozialversicherungspflicht. «Für Babysitter sollte die Grenze auch bei 2300 Franken liegen», fordert Vertreterin der CVP im Nationalrat Schneider-Schneiter.

Früher wurden für Babysitter und andere Hausdienstmitarbeitende wie Raumpfleger keine Sozialbeiträge ab dem ersten Franken fällig. Im Rahmen des Bundesgesetzes gegen Schwarzarbeit änderte das Parlament dies 2008.

## Kontraproduktives GEs

Laut dem Merkblatt des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) ist jeder, der eine Person in seinem Haushalt anstellt und in Geld- oder Naturallohn bezahlt, verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten – auch wenn der Lohn noch so bescheiden sei. Die Regelung diene dem Sozialschutz der Babysitter und der anderen Hausdienstangestellten, lässt das BSV verlauten.

Die Bemühungen der Behörden, gegen Schwarzarbeit zu kämpfen, seien sicher lobenswert, sagt Schneider-Schneiter. Sie glaubt aber auch, dass der Bürger den Sinn und Zweck dieser Vorschrift bei «Bagatellfällen» nicht verstehe: «Das dürfte am Schluss zu mehr anstatt zu weniger Schwarzarbeit führen.»



**Die Südostschweiz Gesamtausgabe**

**12.12.2013**

Auflage/ Seite 47831 / 17

9110

Ausgaben 300 / J.

11459778

EVD / PD / UVEK / EFD / EDI / EJPD / BK

Dieser Artikel erschien in folgenden Regionalausgaben:

*Titel*

*Auflage*

Die Südostschweiz Gaster und See

5'837

Die Südostschweiz Glarus

7'540

Die Südostschweiz Graubünden

34'454